

Auflösung, stille Liquidation und Insolvenz griechischer Kapitalgesellschaften (AE und EPE)

Das griechische Gesellschaftsrecht ist seit der ursprünglichen Fassung dieses Beitrags grundlegend neu kodifiziert worden. Für die Aktiengesellschaft (Anonymi Etairia, AE) gilt heute nicht mehr das Aktiengesetz 2190/1920, sondern das Gesetz 4548/2018; auch das Insolvenzrecht wurde vollständig neu geregelt. Die folgende Übersicht wurde entsprechend aktualisiert.

Auflösung der Aktiengesellschaft (AE)

Die Auflösungsgründe des Gesetzes 4548/2018 entsprechen im Kern den früheren Regelungen des Aktiengesetzes 2190/1920: Ablauf der Gesellschaftsdauer, Beschluss der Hauptversammlung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie – als Mussvorschrift – ein Absinken des Eigenkapitals auf weniger als die Hälfte des Grundkapitals, verbunden mit der Pflicht des Verwaltungsrats, innerhalb angemessener Frist eine Hauptversammlung zur Entscheidung über Auflösung oder Sanierungsmaßnahmen einzuberufen. Sinkt das Eigenkapital unter 10 % des Grundkapitals, kann jeder Aktionär gerichtlich die Auflösung beantragen, sofern die Hauptversammlung nicht innerhalb der gesetzten Frist andere Maßnahmen beschließt. Das seit 2018 geltende Mindestgrundkapital einer AE beträgt 25.000 € (zuvor 24.000 €).

Stille Liquidation

Die stille, außergerichtliche Liquidation bleibt möglich, solange das Unternehmen weder überschuldet noch von Insolvenz bedroht ist. Sie wird durch Beschluss der Hauptversammlung eingeleitet, der zugleich einen oder mehrere Liquidatoren bestellt. Die frühere Pflicht zur Veröffentlichung im Regierungsanzeiger (ΦΕΚ) ist entfallen: Auflösungsbeschluss, Eröffnungsbilanz und Abschlussbilanz sind heute im Allgemeinen Handelsregister (Γ.Ε.ΜΗ.) elektronisch bekannt zu machen. Während der Liquidation besteht die Gesellschaft mit dem Zusatz „in Liquidation“ als juristische Person fort; ihre Geschäftstätigkeit ist auf die Abwicklung beschränkt.

Insolvenz: neuer InsolvenzkodeX

Das frühere Insolvenzgesetzbuch (Gesetz 3588/2007) ist inzwischen durch den neuen InsolvenzkodeX (Πτωχευτικός Κώδικας, Gesetz 4738/2020) abgelöst worden, der seit 2021 mit einem elektronischen Insolvenzregister arbeitet. Objektive Voraussetzung der Insolvenzeröffnung bleibt die

dauerhafte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners; der Antrag kann sowohl vom Schuldner selbst als auch von einem Gläubiger gestellt werden. Neu ist unter anderem ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren (εξωδικαστικός μηχανισμός ρύθμισης οφειλών) sowie die Möglichkeit der Restschuldbefreiung natürlicher Personen nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist. Für Kapitalgesellschaften bleibt es dabei, dass die Insolvenz der Gesellschaft nicht automatisch zur persönlichen Insolvenz der Gesellschafter führt.

Auflösung und Liquidation der EPE (GmbH)

Für die griechische GmbH (Etairia Periorismenis Efthinis, EPE) gilt heute das reformierte GmbH-Gesetz 3190/1955 in der seit dem Gesetz 4541/2018 geltenden Fassung; das frühere Mindestkapital von 2.400 € wurde dabei vollständig abgeschafft, sodass eine EPE grundsätzlich auch mit einem symbolischen Kapitalbetrag gegründet werden kann. Die Auflösungsgründe (Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss mit satzungsmäßiger Mehrheit, gerichtlicher Auflösungsbeschluss aus wichtigem Grund, Insolvenzeröffnung) sowie das Liquidationsverfahren entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage; auch hier ersetzt die Bekanntmachung im Γ.Ε.ΜΗ. die frühere ΦΕΚ-Veröffentlichung.

Hinweis: Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallberatung. Insbesondere die Wahl zwischen stiller Liquidation, vorinsolvenzlichem Sanierungsverfahren und Insolvenzverfahren sollte stets anhand der konkreten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft geprüft werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz 4548/2018 (AE), Gesetz 3190/1955 i. d. F. des Gesetzes 4541/2018 (EPE), Insolvenzkodex Gesetz 4738/2020.